

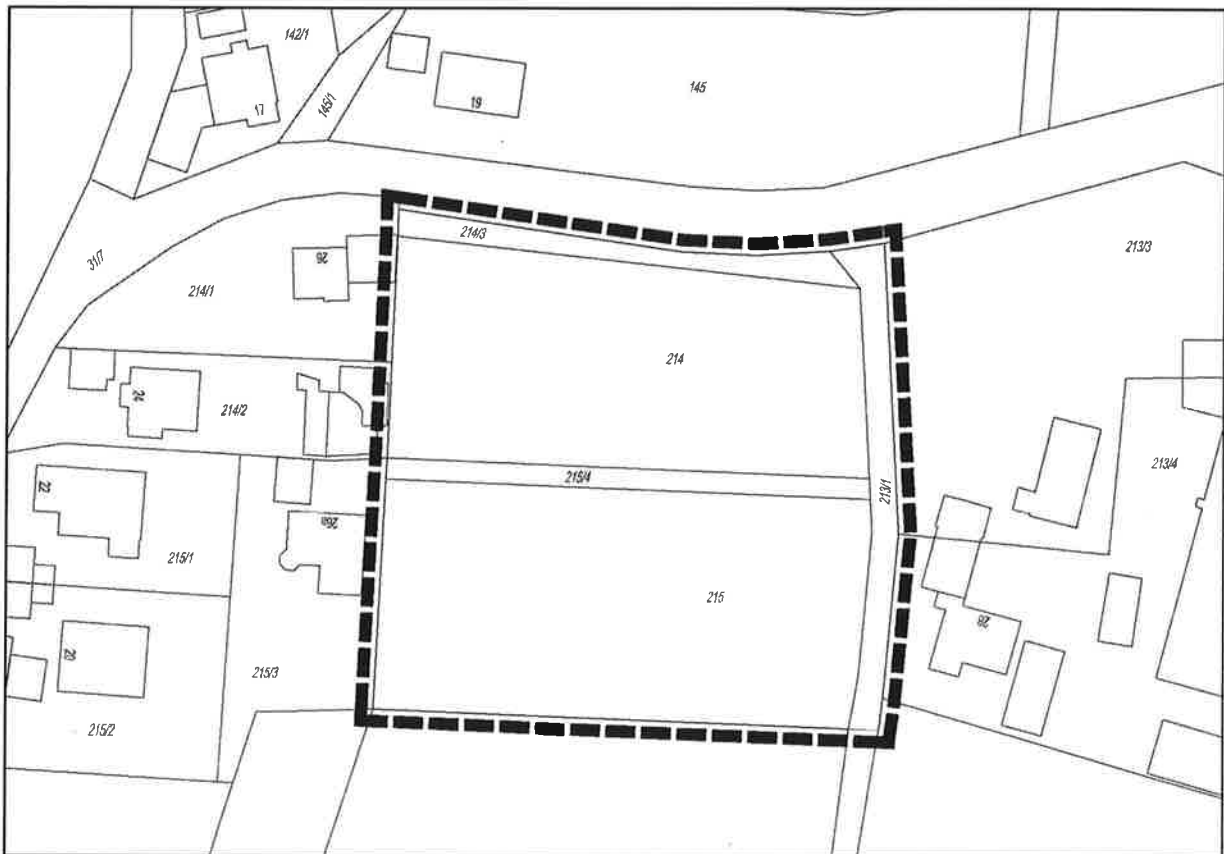
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rohr

Ergänzungssatzung Gustenfelden „Südlich der Waldstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohr hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2018 beschlossen für die Grundstücke Flst.-Nrn. 214, 214/3, 215 und 215/4 sowie einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 213/1, Gemarkung Gustenfelden eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Gem. § 34 Abs. 6 BauGB ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anzuwenden. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergänzungssatzung Gustenfelden „Südlich der Waldstraße“ (im vereinfachten Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).



Der Entwurf der Satzung wurde am 15.05.2018 vom Gemeinderat für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt. Die Planunterlagen einschließlich Begründung und Umweltbericht sind in der Zeit

vom 14. Juni 2018 bis 16. Juli 2018

in der Verwaltung der Gemeinde Rohr, Alte Gasse 1, 91189 Rohr -Bauamt- Zimmer 3 für jedermann zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift

abgegeben werden. Ein barrierefreier Zugang zum Bauamt ist leider nicht vorhanden. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme / Übermittlung bei Bedarf nach vorheriger telefonischer Rücksprache erfolgen kann.

Der Entwurf der Satzung, einschließlich der Begründung, steht während der Frist zur Stellungnahme zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Rohr <https://www.rohr-mfr.de/> zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Rohr, den 05. Juni 2018



Felix Fröhlich
Erster Bürgermeister

Aushang:	
am:	06. Juni 2018
bis:	17. Juli 2018
abgenommen durch:	